

Erklärung für Asylwerber betreffend Gewerbeausschließungsgründe

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/258, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Abgabenhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden. Vergleichbare Tatbestände wurden auch nicht im Ausland verwirklicht.

In der Insolvenzdatei scheint keine Eintragung auf (ca. drei Jahre), dass über mein Vermögen der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde. Weiters scheint in der Insolvenzdatei auch keine solche Eintragung (ca. drei Jahre) betreffend juristische Personen oder Personengesellschaften auf, auf deren Betrieb mir ein maßgeblicher Einfluss zugestanden ist bzw. noch zusteht. Vergleichbare Tatbestände wurden auch nicht im Ausland verwirklicht.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt geworden. Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich wegen Übertretung von gewerberechtl. Vorschriften, die die Ausübung von Gewerben regeln, oder von anderen Rechtsvorschriften, die den Gegenstand von Gewerben bildende Tätigkeiten regeln, bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994). Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 meiner Bestellung zum Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen der im § 87 Abs. 1 Z. 3 oder Z. 4 angeführten Gründe erfolgt.

Gegen mich liegt keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153 d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153 e StGB) betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 Strafgesetzbuch) vor. Weiters liegen auch keine sonstigen nicht getilgten gerichtlichen Verurteilungen zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor. Vergleichbare Tatbestände wurden auch nicht im Ausland verwirklicht.

Nur für das Gastgewerbe:

Zusätzlich liegt gegen mich keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vor. Vergleichbare Tatbestände wurden auch nicht im Ausland verwirklicht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben die Wiederaufnahme des Verfahrens über die Begründung der Gewerbeberechtigung nach sich ziehen können (§ 69 Abs. 1 Z. 1 AVG 1991) und im wieder aufgenommenen Verfahren der Ausschluss von der Gewerbeausübung verfügt werden kann.

Datum:

Unterschrift:



Amt der Tiroler Landesregierung
Gewerberecht